



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Schwechat

(Stand Jänner 2001)

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Verbandskläranlage Schwechat (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer des Verbandes, bestehend aus

Stadtgemeinde Schwechat
Stadtgemeinde Fischamend
Gemeinde Leopoldsdorf
Gemeinde Ebergassing
Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa
Marktgemeinde Schwadorf
Gemeinde Zwölfaxing
Gemeinde Lanzendorf
Gemeinde Maria Lanzendorf
Gemeinde Hennersdorf
Gemeinde Haslau/Maria Ellend
Gemeinde Kleinneusiedl
Gemeinde Rauchenwarth

und den Betrieben

OMV Aktiengesellschaft
Österreichische BRAU-UNION AG
MEWA Textil-Mietservice Gesellschaft mbH.
MAGNA EYBL Gesellschaft mbH.
LOBA Feinchemie AG
Borealis Aktiengesellschaft
Flughafen Wien AG

sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die DONAU (Vorfluter) in einer der Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

Die Verbandskläranlage Schwechat wird vom Abwasserverband als Körperschaft öffentlichen Rechtes betrieben

§ 2

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Abwasserverband Schwechat im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitungsberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt. Somit ist der Abwasserverband Schwechat Abwasserverband Schwechat im Sinne des § 32b WRG 1959.

Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung des jeweiligen Betreibers dieses Netzes (z.B. Gemeinde, Wassergenossenschaft)

§ 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung in die Anlagen des Abwasserverbandes Schwechat. Der Abwasserverband Schwechat übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich der Verbandskläranlage entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie den in der Zustimmungserklärung (§5 bis §8) näher geregelten Besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

§ 4

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde, ein Verband, eine Wassergenossenschaft, ein sonstiges Verbandsmitglied oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde, Abwasserverband Schwechat oder Wassergenossenschaften übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage Schwechat samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal (§17 NÖ Kanalgesetz, LGBl. Nr. 8230-5) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser.

Innerbetriebliche Reinigungsanlage:

Anlagen zur innerbetrieblichen Vermeidung und/oder Reinigung und/oder Konzentrations- bzw. Mengenausgleich des Abwassers. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Indirekteinleiter:

Wer aufgrund eines Entsorgungsvertrages mit dem Abwasserverband Schwechat (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

2. Abschluss des Entsorgungsvertrages

§ 5

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist mittels eines bei der jeweiligen Standortgemeinde oder beim Abwasserverband Schwechat aufliegenden Vordruckes zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwasserleitungen bekanntzugeben.

Für die Einleitung von Abwasser, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des §32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt.

§ 6

Der Abschluß eines Entsorgungsvertrages wird begründet durch

- Den Antrag des Indirekteinleiters
- Der Zustimmung des Abwasserverbandes Schwechat als Abwasserverband Schwechat im Sinne des § 32 b WRG 1959

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Die §§5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Der Abwasserverband Schwechat sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

3. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Einleitungsanlage darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Anforderungen des Abwasserverbandes Schwechat und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3, 7 und 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalarückstau zu sichern. Der Indirekteinleiter hat zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend dem vom Abwasserverband Schwechat, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Abwasserverband Schwechat und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Reinigungsanlage (§ 25) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

§ 13

Der Indirekteinleiter hat den Abwasserverband Schwechat sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einen Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems nicht zu erwarten sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere der Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

4. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Der Abwasserverband Schwechat sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Schwechat eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Abwasserverbandes Schwechat sowie des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes.

5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen.
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen.
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsordnungen modifiziert sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Kanalnetze sowie der Kläranlage des Abwasserverband Schwechat bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage des Abwasserverband Schwechat erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalsystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,

soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat sinngemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech.
- b) Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.
- c) Chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetriebliche Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abschleudgut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

7. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Abwasserverband Schwechat als Abwasserverband Schwechat im Sinne des § 32b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Abwasserverbandes Schwechat bzw. des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist der Abwasserverband Schwechat verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch den Abwasserverband Schwechat bzw. durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der Abwasserverband Schwechat sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Der Abwasserverband Schwechat sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen und die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

8. Entgelte

§ 32

Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch den Abwasserverband Schwechat und den Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. deren Beauftragten trägt der Indirekteinleiter.

9. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 33

Der Indirekteinleiter hat dem Abwasserverband Schwechat und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, hat dem Abwasserverband Schwechat im Sinne des § 32 b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§32b Abs. 3 WRG 1959).

Die in § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Abwasserverband Schwechat jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 IEV zu berichten.

§ 35

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Abwasserverband Schwechat alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32 b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

§ 36

Der Indirekteinleiter hat dem Abwasserverband Schwechat und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Abwasserverband Schwechat und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Indirekteinleiter den vom Abwasserverband Schwechat und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorgan den erforderliche Zutritt zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 39

Der Abwasserverband Schwechat und der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes verpflichten sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr aufgrund dieses Vertrages bekanntgeworden sind, zu wahren.

10. Haftung

§ 40

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Der Abwasserverband Schwechat sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 41

Der Indirekteinleiter haftet dem Abwasserverband Schwechat sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Reinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem Abwasserverband Schwechat alle dadurch verursachten Schäden, sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Abwasserverbandes Schwechat zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Teils des ABGB zu ersetzen.

Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der Abwasserverband Schwechat gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 43

Der Indirekteinleiter haftet dem Abwasserverband Schwechat und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung des Entsorgungsvertrages durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenützen (Bestandnehmer u.a.).

11. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 44

Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Abwasserverband Schwechat und dem Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes schriftlich zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der NÖ Bauordnung 1976 (insbesondere den Anschlusszwang betreffend) zulässig ist.

Der Abwasserverband Schwechat ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Indirekteinleiters gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung verstoßen wurde.

§ 45

Der Abwasserverband Schwechat sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle einer Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder sonstige die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24).
- Wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§12) mit Auswirkungen auf den Bestand der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage.
- Störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 44 und 45) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen.

§ 47

Die Wiederaufnahme der durch den Abwasserverband Schwechat unterbrochen (§ 31) oder eingestellten (§ 44) Entsorgung erfolgt nur nach Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Abwasserverband Schwechat im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

Andernfalls ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Abwasserverband Schwechat zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

12. Schlussbestimmungen

§ 49

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Der Abwasserverband Schwechat sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsnetze behalten sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigen wichtigen Gründen entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.